Die Bürgschaft nach den ältesten Quellen des jüdischen Rechts.

Auszug
aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg
vorgelegt von

Alfred Freimann
aus Holleschau in Oesterreich
Referendar am Amtsgericht in Langenschwalbach im Taunus.



Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard.

A. Das altisraelitische Recht entspringt aus dem ursemitschen Rechtskreis. Neben dem Gesetzesrecht des Pentateuch blieb das Volksrecht als ungeschriebenes Gesetz subsidiär in Geltung. Aus den beiden Quellen ging das jüdische Recht des Talmuds, der großen Kodifikation des 3. bis 5. Jahrhunderts n. Chr. hervor.

I. Die älteste Quelle des Rechts ist die Rechtssprache. Aus der Entwicklung der Rechtssprache läßt sich die alte Rechtsentwicklung verfolgen.

Anstelle des Tausches, welcher bei allen Völkern das älteste Verkehrsgeschäft war, trat die pfand- oder geiselgesicherte Schuld. Im altisraelitischen Recht waren Bürgschaft und Pfandrecht noch identisch. Mit Hilfe der eigenen Vergeiselung des Schuldners für seine Schuld begründete er die persönliche Haftung. Dieselbe Entwicklung vollzog sich im babylonisch-assyrischen, altgriechischen und altrömischen Recht.

II. Das mosaische Gesetz erwähnt die Bürgschaft gar nicht. Seinem Geiste nach mußte es der Bürgschaft feindlich sein.

Die alte Form der Bürgschaft war — wie bei den verschiedensten Völkern — der Handschlag.

Im Gegensatz zum altbabylonischen und altgriechischen Recht und in Uebereinstimmung mit der altrömischen Regelung scheint die altisraelitische Bürgschaft akzessorisch zur Hauptschuld gewesen zu sein.

Der Bürge haftete ursprünglich mit seinem Körper, später mit dem Vermögen. Im babylonischen, persischen und indischen Recht haftete der Bürge primär, Im altisraelitischen Recht war es wohl

ursprünglich ebenso, doch ging das Recht frühzeitig zur subsidiären Haftung über. Es kamen fast nur Gefälligkeitsbürgschaften vor. Ob es ein Rückgriffsrecht des Bürgen gab, wie im altindischen Recht, ist zweifelhaft. Die Bürgschaft galt als sehr gefährlich; es wird vor ihr eindringlich gewarnt.

III. Der Bürgschaftsbegriff des talmudischen Rechts entspricht dem modernen. Der Abschluß erfolgte durch Vertrag. Die zwingende Vertragsform war der symbolische Akt des Mantelgriffs. Die Bürgschaft war streng akzessorisch. Der Bürge haftete subsidiär. Liegenschaften des Bürgen hafteten nur, wenn der Bürge sich in einer vollstreckbaren Urkunde der Vollstreckung unterworfen hatte. Der Bürge konnte an dem Hauptschuldner Regreß nehmen. Besondere Vorschriften galten über die Vollstreckung der Regreßforderung in den Nachlaß des Schuldners.

Der sebstschuldnerische Bürge haftete primär. Von der Bürgschaft wird der Schuldbeitritt streng unterschieden. Worin der Unterschied im einzelnen besteht, war bestritten.

Mehrere Bürgen hafteten zur gesamten Hand. Es gab auch eine Rückbürgschaft eines Bürgen für die Bürgenhaftung des anderen.

Die häufigsten Anwendungsfälle waren: Die Bürgschaft für Darlehn, für den Kaufpreis und als Haftung für Rechtsmängel bei Sklaven; ferner die Bürgschaft für das der Frau zu verschreibende Heiratsgut des Mannes. Richterliche Moratorien wurden von der Stellung eines Bürgen abhängig gemacht.

Die Bürgschaft für die Forderung eines Volksfremden wurde, als besonders gefährlich, durch Erleichterung des Regresses geschützt.

Eine Art „Bürgschaft". des öffentlichen Rechts steht zu der privatrechtlichen Bürgschaft in keiner inneren Beziehung.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.